



## Segelflug

Aktualisierter Leitfaden mit Hygienehinweisen  
für Luftsportvereine zur eingeschränkten Durch-  
führung von Flugbetrieb ab dem 02.11.2020





# Anhang: Maßnahmen zur Sicherstellung der DOSB-Leitplanken und der 8. BaylfSMV

## A. Segelflug (inkl. eigenstarfähriger Segelflugzeuge) und Hängegleiten

- § 10 Absatz 1 der 8. BaylfSMV ist zwingend einzuhalten.
- Bei Doppelsitzerbetrieb mit z.B. auch Fluglehrer FI (§) für Ausbildungs-, aber auch Check- und Überprüfungsflüge, die u.a. auch unter dem Aspekt der Flugsicherheit sowie dem Erhalt der Lizenz notwendig sind, müssen die Beteiligten einen Mund- und Nasenschutz tragen.
- Eine gesonderte, namentliche Dokumentation der Insassen, dazu Flugdauer und Anwesenheit am Flugplatz, sind über entsprechende Aufzeichnungen zu gewährleisten, die nach Ablauf eines Monats zu vernichten sind.
- Die Anzahl der erforderlichen Personen (z.B. Startwindenfahrer, Flugleiter) sind mit Blick auf eine gesicherte /sichere Durchführung des Flugbetriebs auf ein notwendiges Maß zu beschränken, siehe dazu auch § 3 Absatz 3 der 8. BaylfSMV.



# Anhang: Maßnahmen zur Sicherstellung der DOSB-Leitplanken und der 8. BaylfSMV

## A. Segelflug (inkl. eigenstartfähiger Segelflugzeuge) und Hängegleiten

- Nach jedem Flug ist eine Desinfektion der Cockpitarmaturen durchzuführen.
- Sofern möglich und vorhanden, Nutzung eines eigenen Kopfhörers, ansonsten Desinfektion nach jedem Flug
- Theoretische Ausbildungen sollten nach Möglichkeit als digital durchgeführt werden.
- Briefings sollten so weit wie möglich digital durchgeführt werden – mit entsprechender Bestätigung/Dokumentation.
- Für den Flugbetrieb sollte jeweils nur eine Person die Winde sowie den Startwagen bedienen sowie als Seilrückholer fungieren, siehe dazu auch § 3 Absatz 3 der 8. BaylfSMV.

# Anhang: Maßnahmen zur Sicherstellung der DOSB-Leitplanken und der 8. BaylfSMV



## A. Segelflug (inkl. eigenstartfähiger Segelflugzeuge) und Hängegleiten

- Alleinflüge im Rahmen der Ausbildung mit Flugauftrag sind grundsätzlich möglich.
- Bei Minderjährigen erfolgen Ausbildungsflüge nur mit Zustimmung der Eltern (schriftlich).
- Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Fluglehrer ist freiwillig.
- Die Ausbildungsflüge (möglichst Platzrunden) bzw. die Schulungsdauer sollte die Länge von 60 Minuten nicht überschreiten
- Der Fluglehrer muss ständig den Überblick über die Einhaltung der Abstandsregeln behalten und einhalten können, ansonsten sollten alle einen Nasen- und Mundschutz tragen
- Bei Außenlandungen und der erforderlichen Rückholung sind sämtliche Hygieneschutzmaßnahmen etc. anzuwenden, die insbesondere auch am Fluggelände gelten, siehe dazu auch § 3 Absatz 3 der 8. BaylfSMV.